86. Bezieht sich ber Grundsatz bes §. 39 bes Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 nur auf cedierte Zinsrücktände ober auch auf die erst nach ber Cession fällig gewordenen Zinsen?

II. Hilfsfenat. Urt. v. 28. März 1881 i. S. J. (Kl.) w. A. (Bekl.) Rep. Va. 795/80.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Rammergericht daselbit.

Aus ben Grünben:

"Der Grundsat des A.R.K.'s I. 11. §. 407 und I. 16. §. 313, daß ber Schuldner dem Cessionar alle Gegenforderungen entgegenseten könne, welche ihm zur Zeit der Bekanntmachung ber Tession gegen ben Cebenten zustanden, gleichviel ob ihre Existenz bem Cessionar bei ber Erwerbung der Forderung bekannt war oder nicht, findet auf Hypothekenforderungen keine Anwendung. Kür diese ist vielmehr der allge= meine Grundsat entscheidend, daß jeder, der sich über ein aus dem Hoppothekenbuch erhellendes Recht im guten Glauben mit dem Berechtigten in Verhandlungen eingelassen hat, in dem erworbenen Recht geschützt werden muß. Wenn daher der Gläubiger eine eingetragene Forderung, welche bereits getilgt, aber noch nicht gelöscht ist, weiter cediert, so kann nach A.L.R. I. 20. &. 423 und 522 der Schuldner bem Cessionar, der von der Tilgung nichts wußte und die gesetzlichen Vorschriften beobachtet hat, den Einwand der Tilgung nicht entgegen-Da nun durch die bloße Eristenz einer Gegenforderung die Hypothekenforderung noch gar nicht berlihrt wird — vergl. Entsch. bes Obertribunals Bb. 4 S. 208 — so kann, wenn nicht eine ausbrückliche Abrechnung stattgefunden hat und diese dem Cessionar bei bem Erwerb der Forderung bekannt war, der Schuldner demselben eine folche Forderung selbst dann nicht entgegensetzen, wenn ihm bei dem Erwerb beren Existenz bekannt war. — Anh. §. 53 zu §. 511 A.L.R. I. 20. — Entsch. des Obertribunals Bb. 13 S. 278.

Diefer Grundfat konnte aber felbstverständlich auch schon nach bem vor dem Eigentumserwerbsgeset vom 5. Mai 1872 geltenden Recht auf die Ceffion von Rückständen an Zinsen eingetragener Forberungen ober anderer Jahresleiftungen feine Anwendung finden, obgleich dieselben, so lange fie nicht getilgt waren, die Natur eines objektiv dinglichen Rechts hatten. — Bergl. Striethorft, Arch. Bd. 2 S. 61. — Denn ba burch bie Tilgung folcher fälligen Raten bas bingliche Recht erlischt, ohne daß es einer Löschung im Grundbuch bebarf, der Inhalt des Grundbuches also keine Garantie dafür bietet, daß bereits fällige Zinsraten nicht schon getilgt sind, so kann für die Ceffion folder Raten nicht der vorgedachte Grundsatz über den öffent= lichen Glauben des Grundbuches maßgebend sein, sondern es gelten für bergleichen Tessionen in betreff der Frage, welche Einreden sich der Ceffionar entgegensetzen lassen musse, die allgemeinen für nicht eingetragene Forderungen gegebenen Vorschriften des A.L.R.'s I. 11. §. 407 und I. 16. &. 313.

Ganz anders dagegen verhält sich die Sache in betreff der erst nach der Ceffion fällig werdenden Raten, also in betreff des Bins= rechts. Denn die Eristenz dieses Rechts geht, wenn die Forderung als eine verzinsliche eingetragen ist, allerdings aus dem Grundbuche hervor, der Erwerber eines folchen vertraut dem öffentlichen Glauben besselben, und der vom Obertribunal in betreff der Hypothekenforberungen — Entsch. Bb. 13 S. 278 — aufgestellte Grundsatz muß daher unzweifelhaft nicht bloß für das Kapital, sondern auch für die erft nach der Cession fällig werdenden Zinsen gelten. In der That würde auch die Sicherheit, welche der öffentliche Glaube des Grundbuches dem Erwerber einer Hypothekenforderung gewähren foll, vollkommen illusorisch werden, wenn, namentlich bei längere Zeit unfündbaren Forderungen, ber Schuldner bem Anspruch bes Cessionars auf die erst nach der Cession fälligen Zinsraten alle Forderungen kompensationsweise entgegenseben könnte, welche ihm zur Zeit ber Bekanntmachung der Cesssion gegen den Cedenten zustanden und von deren Dasein dieser nichts wußte. Wenn der Appellationsrichter diesem Bebenken mit der Bemerkung begegnet, der Ceffionar könne sich an seinen Cebenten halten, so übersieht er, daß ein Streit über das Rompensationsrecht regelmäßig nur in solchen Fällen entstehen wird, wenn der Cedent zahlungsunfähig ist. Unrichtig ist die Behauptung des Appellationsrichters, der Schuldner habe weder die Verpflichtung, getilgte Zinsen im Grundbuche löschen zu lassen, noch zweimal zu zahlen. Dies trifft nur zu in betreff cedierter Zinsrückstände, nicht aber in betreff des cedierten Zinsrechtes. Wenn das als ein verzinsliches eingetragene Kapital in ein unverzinsliches umgewandelt wird, oder erst künstig fällige Zinsraten vorausdezahlt werden, so muß das allerdings entweder im Grundbuche vermerkt oder dem Cessionar bekannt gemacht werden, widrigenfalls ihm die Zinsen bezahlt werden müssen müssen.

Diese nach Allgemeinem Landrecht geltenden Grundsätze sollen nun nach der Ansicht des Appellationsrichters durch &. 39 des Eigentumserwerdsgesetzes vom 5. Mai 1872 eine wesentliche Modisikation dahin ersahren haben, daß der dinglichen Klage des Cessionars auf Zinsen Gegenforderungen des Schuldners gegen den Cedenten, salls sie nur zur Zeit der Bekanntmachung der Cession bereits bestanden, unbedingt sollen entgegengesetzt werden können, gleichviel ob es sich um Zinsen handle, welche vor der Cession bereits fällig waren, oder um solche, die erst nachher fällig geworden sind, und ob der Cessionar von der Existenz der Gegenforderungen etwas gewußt habe oder nicht. Diese Ansicht sindesse dahin lautet:

Gegen die dingliche Rlage auf Rückftände an Zinsen oder sonstige Jahresleiftungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zuläffig, trot der allgemeinen Fassung keine Unterstützung. Denn da die Til= gung, welche dem Cessionar entgegengesett werden soll, vor der Cession erfolgt sein muß, die zur Zeit der Cession noch nicht fälligen Rinsraten aber nach dem Grundsate des A.L.R.'s I. 16. &. 352 durch das bloke Bestehen einer Gegenforderung zu jener Zeit nicht getilgt sein können, so hätte es, wie im A.S.A. I. 11. §. 407, einer besonderen Erwähnung ber Gegenforderungen und einer ausdrücklichen Aufhebung des bisber bestandenen wesentlichen Unterschiedes zwischen der Cession bereits fälliger und erft fünftig fällig werdender Zinsraten bedurft. Davon enthält der §. 39 a. a. D. aber nichts, und ebensowenig ergeben die Materialien, daß in irgend einem Stadium ber Berathung des Gesetzes von der Absicht einer so wesentlichen Abanderung des bisherigen Rechtes die Rede gewesen ist. Die klar ausgesprochene Tendenz des neuen Gesetzes. den Realfredit zu heben und die Zuverlässigkeit des öffentlichen Glaubens des Grundbuches noch mehr als bisher zu sichern, läßt vielmehr die Absicht einer Neuerung, durch welche der Erwerber von Hypothekensforderungen der Gesahr ausgesetzt werden würde, ohne alle seine Schuld erhebliche Verluste zu erleiden, als nicht wohl denkbar erscheinen.

Von wesenklichem Gewicht für die Auslegung des §. 39 ist das, was Förster, der bei der Redaktion des Gesetzes hauptsächlich thätig

gewesen ist, Theorie und Praxis Bd. 3 S. 839 sagt:

"Der Sat des §. 39 ist, wie Bahlmann mit Recht hervorhebt, im Gesetz entbehrlich, weil er selbstverständlich ist. Denn das Grundstück ergiebt nichts über die Zinsrückstände, sondern enthält nur die Zinspslicht; — werden also Zinsrückstände cediert, obwohl sie schon bezahlt sind, so kann der Eigentümer hier so wenig wie bei der Cession einer persönlichen Forderung die Zahlungseinrede verlieren." Hiernach kann es nicht zweiselhaft sein, daß der §. 39 nur den Satz ausdrücken soll, daß der §. 38 Abs. 2 auf cedierte Rückstände von Zinsen oder von sonstigen Jahresleistungen keine Anwendung sinde.".